



Deutscher Tipp-Kick®-Verband

Beitrags- und Finanzordnung

Version: 2023_3

Diese „Beitrags- und Finanzordnung des Deutschen Tipp-Kick-Verbandes (DTKV)“ wurde auf dem Bundestag vom 3. Juli 2022 erstmalig beschlossen. Spätere Änderungen werden stets gültig mit Beschluss des Präsidiums oder des außerordentlichen oder regulären Bundestages. Diese derzeit gültige Fassung berücksichtigt die Beschlüsse der außerordentlichen Bundestage vom 28. Februar 2023, dem 9. Mai 2023 und des Präsidialbeschlusses vom 31.10.2023. Die Änderungen wurden rot markiert.

* Die Wortmarke „Tipp-Kick“ ist ein eingetragenes Warenzeichen der Firma EDWIN MIEG OHG.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz	1
§ 2	Haushaltsplan und Aufgaben des Beauftragten für Finanzen	1
§ 3	Beiträge und Strafen.....	2
§ 4	Zuschüsse	3
§ 5	Auslagenerstattung	6
§ 6	Buchführung	7
§ 7	Kassenprüfung.....	7
§ 8	Zeichnungsberechtigung	8
§ 9	Inkrafttreten	8

In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 **Grundsatz**

- (1) ¹ Die Kassen- und Vermögensverwaltung des DTKVs wird durch diese „Beitrags- und Finanzordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ (im Folgenden „Beitrags- und Finanzordnung“ genannt) geregelt. ² Neufassungen oder Änderungen dieser „Beitrags- und Finanzordnung“ sind in der „Satzung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ (im Folgenden „Satzung“ genannt) gemäß § 13 Satz 4 ff. „Satzung“ geregelt.
- (2) ¹ Die Erfüllung der Kassen- und Vermögensverwaltung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen in der aktuell gültigen „Satzung“ des DTKVs.

§ 2 **Haushaltsplan und Aufgaben des Beauftragten für Finanzen**

- (1) ¹ Die ordnungsgemäße Kassen- und Haushaltsführung sind grundsätzlich die Aufgaben des Beauftragten für Finanzen (siehe auch § 6 und § 8 „Beitrags- und Finanzordnung“). ² Sollte der Beauftragte für Finanzen verhindert sein, treten die in § 9 Absatz 7 Satz 3 ff. „Satzung“ gefassten Regelungen in Kraft. ³ Das oberste Ziel ist die Erfüllung des Satzungszweckes (§ 2 „Satzung“).
- (2) ¹ Das Haushaltsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (3) ¹ Der Gerichtsstand ist mit dem Satzungs- und Verwaltungssitz des DTKVs laut § 1 Absatz 2 „Satzung“ identisch.
- (4) ¹ Der Beauftragte für Finanzen stellt auf dem Bundestag einen Haushaltsplan mit den geschätzten Ausgaben und Einnahmen für das kommende Geschäftsjahr vor. ² Ebenfalls auf dem Bundestag berichtet der Beauftragte für Finanzen über die Einhaltung des Haushaltsplanes für das aktuell laufende Geschäftsjahr.
- (5) ¹ Der Beauftragte für Finanzen verwendet die DTKV-Mittel nach Grundlage dieser „Beitrags- und Finanzordnung“. ² Die finanziellen Mittel sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.
- (6) ¹ Für nicht in der „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelte Fälle gelten folgende Soll-Betragsgrenzen: Soll-Buchungen bis Euro 100,00 dürfen eigenverantwortlich mit kurzer schriftlicher Begründung vom Beauftragten für Finanzen durchgeführt werden. ² Bei Soll-Buchungen zwischen Euro 100,01 und Euro 250,00 bedarf es zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DTKV-Kassenprüfers. ³ Bei Soll-Buchungen zwischen Euro 250,01 und Euro 500,00 bedarf es zusätzlich (zum DTKV-Kassenprüfer) der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Präsidiumsvorsitzenden, bei Soll-Buchungen größer Euro 500,01 zusätzlich des gesamten Präsidiums.

§ 3 Beiträge und Strafen

- (1) ¹ Der DTKV ist berechtigt, Beiträge und Strafen gemäß dieser „Beitrags- und Finanzordnung“ zu erheben. ² Die Rechnung für das laufende Kalenderjahr wird den Vereinen im Regelfall bis zum 1. August des Geschäftsjahres per E-Mail bzw. per Post zugestellt. ³ Die Rechnungen sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
- (2) ¹ Die Beiträge sind durch die Vereine per Überweisung nach Rechnungsstellung zu zahlen. ² Die Zustellung dieser Rechnung erfolgt in erster Linie per E-Mail an den Ansprechpartner des Vereins, alternativ postalisch oder im Ausnahmefall per öffentlicher Bekanntmachung. ³ Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt nur, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter nicht möglich ist. ⁴ Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Information auf der Verbandshomepage. ⁵ Diese Information muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich bekanntgemacht wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. ⁶ Der Beauftragte für Finanzen vermerkt, wann und wie die Information bekannt gemacht wurde. ⁷ Die Rechnung gilt nach folgenden Fristen als zugestellt: a) bei Emailversand nach zwei Tagen nach Versand; b) bei postalischem Versand nach drei Tagen nach Versand, c) bei öffentlicher Bekanntmachung, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.
- (3) ¹ Die folgende Übersicht enthält weitere Regelungen zu Beiträgen und Strafen:

A	Beiträge:	
A1	Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr pro Mannschaft (mindestens 3 Mitglieder), die am Mannschaftspielbetrieb teilnimmt	Euro 60,00
A2	Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr pro Verein (mindestens 3 Mitglieder), der am Mannschafts- oder/und Pokalspielbetrieb teilnimmt, höchstens jedoch	Euro 180,00
A3	Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr für neue Vereine pauschal im 1. Mitgliedsjahr	Euro 50,00
A4	Jahresbeitrag für Einzelmitglieder	Euro 12,50
A5	Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr pro Mannschaft (mindestens 3 Mitglieder), die am DTKV-Pokalwettbewerb teilnimmt	Euro 25,00
A6	Vereinsbeitrag im Geschäftsjahr pro Verein (mindestens 3 Mitglieder), der nur am DTKV-Pokalwettbewerb teilnimmt, höchstens jedoch	Euro 60,00
A7	Kautionen (Kannbestimmung: zu verhängen durch den jeweiligen Sektionsleiter) bei Unzuverlässigkeiten/Unregelmäßigkeiten in der vergangenen Saison pro Verein	Euro 50,00
B	Nichtantreten bei Pflichtspielen*:	
B1	Rückzug einer Mannschaft (1. oder 2. Bundesliga), Rückzug einer Mannschaft (Regional- oder Verbandsliga)	Euro 125,00, Euro 50,00
B2	Nichtantritt einer Mannschaft beim Meisterschafts-Playoff	Euro

		125,00
B3	Meisterschaftsspiele in der 1. oder 2. Bundesliga pro Spiel bzw. Spieltag	Euro 50,00
B4	Meisterschaftsspiele in der Regional- oder Verbandsliga pro Spiel bzw. Spieltag	Euro 25,00
B5	Nichtantritt einer Mannschaft bei der DTKV-Qualifikation bzw. Pokalrunden	Euro 40,00
B6	Nichtantritt einer Mannschaft beim DTKV-Pokalfinale	Euro 125,00
	* weitere Sanktionen wie z. B. Zwangsabstieg oder Punktabzug sind in der „Spielordnung“ geregelt	
C	Nichteinhaltung von Terminen:	
C1	Einreichung der Mitgliederliste; Berechnung mit dem Höchstbeitrag	Euro 180,00
C2	Gebühr für Beitragsmahnung	Euro 10,00
C3	Terminlisten für Ligaspiele (sofern nicht durch festgesetzte Spieltage geregelt), alle Ligen	Euro 10,00
C4	Spielberichtsbogen: je fehlender Bogen in allen Ligen und im DTKV-Pokal	Euro 10,00
C5	Keine vorgeschriebene Anzahl von Spielen zu bestimmten Terminen; je fehlendes Spiel	Euro 10,00
C6	Turnierausrichter, die Ergebnisse nicht rechtzeitig an den Bundesspielleiter für den Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb senden pro Turnier	Euro 25,00
C7	Verspätete Kadermeldung	Euro 10,00
C8	Fehlerhaftes Spielprotokoll, pro Spiel	Euro 10,00
D	Turnierabgabe:	
D1	Abgabe bei jedem offiziellen DTKV-Turnier je Teilnehmer	Euro 0,50
F	Sonstiges:	
F1	Einspruch, der abschlägig beschieden wird	Euro 5,00
F2	Strafmaß für unsportliches Verhalten liegt im Ermessensspielraum des jeweiligen Sektionsleiters; ggf. in Absprache mit dem Verbandsausschuss	

§ 4 Zuschüsse

- (1) ¹ Der DTKV vergibt Zuschüsse für die Ausrichtung von DTKV-Pokal-Qualifikationsturnieren, der DTKV-Pokalendrunde, dem DTKV-Bundesliga-Playoff und Pokalanschaffungen bei Einzelturnieren der Kategorie A und B. ² Die Details sind in § 4 Absatz 4 „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelt. ³ Zuschüsse werden ohne Antrag grundsätzlich innerhalb von **zwei** Monaten nach Durchführung des Turniers abgerechnet. ⁴ Zuschüsse sind grundsätzlich mit noch offenen Vereinsbeiträgen aufzurechnen, ehe sie zur Auszahlung gelangen. ⁵ § 4 Absatz 1 Satz 3 „Beitrags- und Finanzordnung“ gilt nicht für

DTKV-Pokalqualifikationsturniere. ⁶ Für den Erhalt dieser Pauschale hat der ausrichtende Verein innerhalb von **zwei** Monaten nach Durchführung der Veranstaltung einen schriftlichen Antrag beim Beauftragten für Finanzen zu stellen.

- (2) ¹ Der DTKV gewährt über die untenstehende Tabelle hinaus Zuschüsse zu Einzel- und Mannschaftsveranstaltungen und unterstützt finanziell oder materiell Projekte, die der Förderung oder dem Erhalt des Spielbetriebes dienlich sind. ² Diese Zuschüsse sind beim Bundesmitgliederbetreuer und dem Beauftragten für Finanzen **innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung** schriftlich zu beantragen. ³ Die Entscheidung über die Mittelgewährung oder -versagung erfolgt schriftlich nach vorheriger Abstimmung durch das Präsidium. ⁴ Bei der Auszahlung von Zuschüssen ist die Regelung des § 2 Absatz 5 „Beitrags- und Finanzordnung“ zwingend zu beachten.
- (3) ¹ U18-Starter, Mitglieder des Präsidiums, der Kassenprüfer und die vier Sektionsleiter müssen kein Startgeld bei DTKV-Turnieren an den Veranstalter zahlen. ² Der Turnierveranstalter versendet binnen vier Wochen nach dem Turnier eine Liste mit diesem Personenkreis an den Beauftragten für Finanzen. ³ Diese Erstattung wird ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Liste abgerechnet. ⁴ Auch Erstattungen sind grundsätzlich mit noch offenen Vereinsbeiträgen aufzurechnen, ehe sie zur Auszahlung gelangen.
- (4) ¹ Die Beantragung von Zuschüssen muss mit Angabe des Grundes spätestens **zwei Monate nach dem Turnier** erfolgen, damit diese abgerechnet werden können.

Zuschüsse und Erstattungen in der Übersicht:

1.1	Ausrichtung Bundesliga-Playoff gleichzeitig mit DTKV-Pokal-Endrunde (Turnier ohne Startgeld)	Euro 350,00 als Pauschale
1.2	Zuschuss zu den Siegespreisen beim Bundesliga-Playoff* für den Sieger (5 Pokale) und Medaillen für die Plätze 2 und 3 (je 5 Medaillen)	Euro 120,00 als Pauschale
1.3	Zuschuss zu den Siegespreisen bei der DTKV-Pokal-endrunde* für den Sieger (5 Pokale) und Medaillen für die Plätze 2 (5 Medaillen) und 3 (10 Medaillen)	Euro 140,00 als Pauschale
1.4	Ausrichtung von DTKV-Pokalqualifikationsturnieren (Turnier ohne Startgeld) pro Sektion (Mannschaft, ab 6 Teams) => der Erhalt dieser Pauschale muss vom Veranstalter gem. § 4 Absatz 1 Satz 5 „Beitrags- und Finanzordnung“ beantragt werden	Euro 150,00 als Pauschale
1.5	Zuschuss zu den Siegespreisen bei DTKV-Pokalqualifikationsturnieren (Turnier ohne Startgeld) pro Sektion (Mannschaft, ab 6 Teams) für den Sieger (4 Pokale) und Medaillen für Platz 2 und 3 (je 4 Medaillen) => der Erhalt dieser Pauschale muss vom Veranstalter gem. § 4 Absatz 1 Satz 5 „Beitrags- und Finanzordnung“ beantragt werden	Euro 80,00 als Pauschale
1.6	Erstattung von Startgeldern bei DTKV-Einzeltornieren	In Höhe des

	für: U18-Spieler, Mitglieder des Präsidiums, dem Kas- senprüfer und den vier Sektionsleitern	vollen Start- geldes
1.7	Zuschuss zu den Siegespreisen bei der Deutschen Einzelmeisterschaft* : Pokale Platz 1 bis 12 (Endrunde) oder 1 bis 16 (Playoff) sowie Pokale für DEM-Siegerin Damen (Pokal für Platz 1, Medaillen für Platz 2 und 3) und U18-Jugendmeister (Po- kal für Platz 1, Medaillen für Platz 2 und 3) => die Anzahl der Pokale ist Voraussetzung für den Zu- schuss	Euro 200,00 als Pauschale
1.8	Zuschuss zu den Siegespreisen bei Sektionsmeister- schaften* : Pokale Platz 1 bis 6 (Endrunde) oder 1 bis 8 (Playoff) => die Anzahl der Pokale ist Voraussetzung für den Zu- schuss	Euro 100,00 als Pauschale
1.9	Ausrichtung vom DTKV-Tourfinale* (Turnier ohne Startgeld), nur wenn gleichzeitig kein Turnier mit oder ohne Startgeld	Euro 150,00 als Pauschale
1.10	Zuschuss zu den Siegespreisen beim DTKV-Tour- finale* (Turnier ohne Startgeld): Pokale Platz 1 bis 4 => die Anzahl der Pokale ist Voraussetzung für den Zu- schuss	Euro 100,00 als Pauschale
	* Wanderpokale dieser Turniere werden vom DTKV gestellt.	

- (5) ¹ Die DTKV-Zuschüsse bei Turnieren mit Startgeld (DEM und Sektionsturniere) sind aufgrund des vom Spieler zu zahlenden Startgeldes gegenüber Veranstaltungen ohne Startgeld reduziert. ² Wie beschrieben sind die Anzahl der Pokale Voraussetzung für den Zuschuss.
- (6) ¹ Außerhalb der in § 4 Absatz 4 „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelten Zuschüsse werden Turnierausrichter finanziell gefördert, um so einen Anreiz für die Ausrichtung von Turnieren zu schaffen. ² **Gefördert werden nur Hauptturniere mit Startgeld und nicht Zweitturniere ohne Startgeld, die am gleichen oder folgenden Tag stattfinden.** ³ **Pro Turniertag wird maximal ein Turnier gefördert.** ⁴ Diese Förderung ist von der Höhe des gesamten DTKV-Bankguthabens abhängig. ⁵ Eine Auszahlung für das laufende Jahr erfolgt nur, wenn das gesamte DTKV-Bankguthaben am 31.12. des Vorjahres mehr als Euro 7.500,00 beträgt. ⁶ Sollte das gesamte DTKV-Bankguthaben am 31.12. des Vorjahres unter Euro 7.500,00 betragen, informiert der Beauftragte für Finanzen den Beauftragten für Archivierung und Digitalisierung, der den Absatz 6 aus dieser „Beitrags- und Finanzordnung“ herauslöscht. ⁷ Steigt das gesamte DTKV-Bankguthaben am 31.12. eines dann folgenden Kalenderjahres wieder über Euro 7.500,00, informiert der Beauftragte für Finanzen den Beauftragten für Archivierung und Digitalisierung, der den Absatz 6 aus dieser „Beitrags- und Finanzordnung“ wieder einfügt. ⁸ Der Turnierveranstalter versendet binnen **zwei Monaten** nach dem Turnier für die Beantragung dieses Zuschusses einen formlosen Antrag an den Beauftragten für Finanzen. ⁹ **Ein zu spät eingehender Antrag wird nicht bearbeitet und auch nicht ausgezahlt.** ¹⁰ Die in § 4

Absatz 3 Satz 3f. und Absatz 4 „Beitrags- und Finanzordnung“ genannten Regularien gelten entsprechend.

**Finanzielle Förderungen für die Ausrichtung von Hauptturnieren mit Startgeld
(DEM- oder Sektionsturniere fallen nicht unter diese Förderungen und
werden nicht zusätzlich gefördert)**

1.1	Teilnehmerabhängiger Zuschuss (24 bis einschließlich 29 Teilnehmer)	Euro 100,00
1.2	Teilnehmerabhängiger Zuschuss (30 bis einschließlich 48 Teilnehmer)	Euro 50,00
1.3	Teilnehmerabhängiger Zuschuss (bis einschließlich 65 Teilnehmer)	Euro 100,00
2	Zuschuss für jeden fünften U-18-Teilnehmer	Euro 25,00
3	Verzicht des DTKV s auf eine DTKV-Turnierabgabe bei allen Turnieren bis einschließlich 24 Teilnehmern.	
4	Bei Zweitturnieren mit und ohne Startgeld wird die DTKV-Turnierabgabe bei mehr als 24 Teilnehmern erhoben.	

- (7) ¹ Turnierveranstalter, die sich nicht an offizielle und allgemeingültige Regelungen beim Ablauf von Turnieren (s. DTKV-Spielordnung) halten (z. B. deutlicher Zeitverzug, eigenmächtige Veränderungen im vorgestellten Turniermodus), werden nach einem Beschluß des Präsidiums offiziell gerügt. ² Diese Turnierveranstalter stehen nach der Rüge in den folgenden drei Turnierjahren unter Bewährung. ³ Wiederholt sich die Nichteinhaltung von offiziellen und allgemeingültigen Regelungen hat der Turnierveranstalter nach Beschluss des Präsidiums keinen Anspruch auf Förderungen bzw. Zuschüsse. ⁴ Über eine zusätzliche gesonderte Strafe entscheidet der Verbandsausschuss.
- (8) ¹ Finanzielle Erstattungen größer Euro 150,00 aus Turnierzuschüssen sind vorab durch den Kassenprüfer zu prüfen und durch ihn zu genehmigen.

§ 5 Auslagererstattung

- (1) ¹ Fahrtkosten werden für die Anreise zum Bundestag als Präsenzveranstaltung mit Euro 0,30 pro km erstattet. ² Alternativ können auch Tickets der Deutschen Bahn (2. Klasse) sowie Sitzplatzreservierungen für die An- bzw. Abreise erstattet werden.
- (2) ¹ Die Abrechnung von Ausgaben gemäß § 5 Absatz 2 „Beitrags- und Finanzordnung“ kann nach Vorlage der Belege bis spätestens dem 30. März des folgenden Kalenderjahres erstattet werden.
- (3) ¹ Die ehrenamtliche Tätigkeit (als Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG) wird wie folgt vergütet:

- Mitglieder des Präsidiums Euro 100,00

- Mitglieder des Verbandsausschusses Euro 50,00
- Kassenprüfer Euro 25,00

² Bei einem unterjährigen Rücktritt von einem Amt entfällt die Aufwandsentschädigung (gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 „Satzung“). ³ Bei einer Abwahl oder Neuwahl erhalten der alte und neue Funktionsträger die Aufwandsentschädigung anteilig bezogen auf die Dauer ihrer Tätigkeit im Kalenderjahr. ⁴ Die Abrechnung der Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit muss spätestens bis zum 30. März des darauffolgenden Kalenderjahres erfolgen. ⁵ Sollten Auslagen von Mitgliedern des Präsidiums oder des Verbandsausschusses die Ehrenamtspauschale gemäß § 5 Satz 2 „Beitrags- und Finanzordnung“ übersteigen, kann der die Pauschale übersteigende Betrag auf Beschluss des Präsidiums und des Verbandsausschusses nach Vorlage geeigneter Nachweise erstattet werden.

§ 6 Buchführung

- (1) ¹ Der Beauftragte für Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung und treuhänderische Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (2) ¹ Dem Präsidium ist jederzeit Auskunft über die Finanzlage des DTKVs zu erteilen.
- (3) ¹ Für jedes Haushaltsjahr ist eine Jahresrechnung bis spätestens 31.01. des folgenden Kalenderjahres, getrennt über Einnahmen und Ausgaben sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen und dem Kassenprüfer zur Prüfung zu übersenden.
- (4) ¹ Der Beauftragte für Finanzen ist befugt, eine Vereinssoftware zu nutzen. ² Diese darf Kosten in Höhe von Euro 25,00 pro Monat nicht übersteigen. ³ Vor Kauf dieser Software hat sich der Beauftragte für Finanzen die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) ¹ Die Prüfung der Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr obliegt dem gewählten Kassenprüfer. ² Die Prüfung erstreckt sich über die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, der ordnungsgemäßen Erstellung der Jahresrechnung, der sachgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel sowie über die treuhänderische Vermögensverwaltung. ³ Der Kassenprüfer und auch die Mitglieder des Präsidiums dürfen jederzeit ihre Online-Abfragerechte beim DTKV-Konto nutzen.
- (2) ¹ Die Kassenprüfung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Informationen durch den Kassenprüfer erledigt werden. ² Das schriftliche Ergeb-

nis der Kassenprüfung ist dem Präsidium und den Mitgliedern des DTKV-Bundestages mitzuteilen.

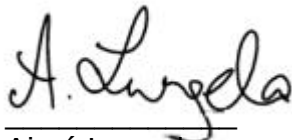
§ 8 Zeichnungsberechtigung

- (1) ¹ Grundsätzlich ist der Beauftragte für Finanzen beim kontoführenden Kreditinstitut für alle Konten einzeln zeichnungsberechtigt. ² Um im Krankheits- oder Verhinderungsfall handlungsfähig zu bleiben, erhalten grundsätzlich der Vorsitzende des Präsidiums, der Kassenprüfer und auf Wunsch weitere Mitglieder des Präsidiums ebenfalls eine Einzelzeichnungsberechtigung für das Konto des DTKVs (gemäß § 9 Absatz 7 Sätze 2 bis 5 „Satzung“). ³ Diese Personen dürfen die Einzelzeichnungsberechtigung nur im Ausnahmefall gemäß der „Satzung“ nutzen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹ Diese „Beitrags- und Finanzordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ tritt mit Beschlussfassung des Bundestages vom 3. Juli 2022 in Kraft. Die letzte Änderung (rot markiert) trat per Beschluss **des Präsidiums vom 31. Oktober 2023 in Kraft.**

Unterzeichnet am **31. Oktober 2023**



Aimé Lungela
Vorsitzender Präsidium
Bundesspielleiter für
Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb



André Bialk
Beauftragter für
für Archivierung und
Digitalisierung